

Verordnung über die Festsetzung der Tierhalterbeiträge für die kantonale Tierseuchenkasse

Vom 16. November 2004 (Stand 1. Januar 2010)

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf §§ 45 und 48 des Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994¹⁾

beschliesst:

§ 1 Tierhalterbeiträge

¹ Die jährlich zu leistenden Tierhalterbeiträge an die Tierseuchenkasse werden wie folgt festgesetzt:

- a)* Für Haustiere der Pferde-, Rinder-, Schweine-, Schaf- und Ziegengattung einschliesslich Büffel und Neuweltkameliden (Lamas, Alpakas) sowie in Gehegen gehaltenes Wild der Ordnung Paarhufer 10 Franken je Grossvieheinheit GVE, jedoch mindestens 40 Franken.
- b) Für Bienen 1 Franken je Volk.

§ 2 Verfahren

¹ Der Tierbestand in Grossvieheinheiten GVE berechnet sich auf Grund der Faktoren im Anhang zur Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen (Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, LBV) vom 7. Dezember 1998²⁾.

² Als Grundlage für die Beitragsberechnung werden die Tierbestände der jährlichen Agrardatenerhebung verwendet, deren Standort innerhalb des Kantons liegt. Für die Tierhalter besteht eine Meldepflicht.

³ Für Kleinstbetriebe unter 3 Grossvieheinheiten GVE kann auf die Erhebung der effektiven Tierbestände verzichtet werden. Diese haben jedoch die Neuaufnahme der Tierhaltung oder Änderungen in den Tierkategorien den Erhebungsverantwortlichen der Gemeinden innert 3 Monaten zu melden.

§ 3 Inkrafttreten, Aufhebung

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft und ersetzt die Verordnung über die Festsetzung der Tierhalterbeiträge für die kantonale Tierseuchenkasse vom 3. September 1996³⁾. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Die Einspruchsfrist ist am 27. Januar 2005 unbenutzt abgelaufen.
Publiziert im Amtsblatt vom 11. Februar 2005.

¹⁾ BGS [921.11](#).

²⁾ SR [910.91](#).

³⁾ GS 93, 1058 (BGS 926.712.1).

926.712.1

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
26.10.2009	01.01.2010	§ 1 Abs. 1, a)	geändert	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
§ 1 Abs. 1, a)	26.10.2009	01.01.2010	geändert	-